

Mindestanforderungen an das ehrenamtliche Engagement (KatS, SEG, FüGr und OrgL)

1 Mindestanforderungen an eine wertbare Mitwirkung im KatS

1.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 31 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG soll die Stadt Leipzig als Träger des Rettungsdienstes als Zuschlagskriterium insbesondere die Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigen. § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG sieht unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen die Mitwirkung von Leistungserbringern im Katastrophenschutz nach Maßgabe ihrer Mitwirkungserklärung vor. Gemäß § 40 Abs. 2 SächsBRKG begründet die Mitwirkungserklärung die Pflicht, einsatzbereite Katastrophenschutzeinheiten aufzustellen, auszubilden, auszurüsten, zu unterhalten und auf Anforderung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einzusetzen.

Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Bekämpfung von Katastrophen und die Mitwirkung bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden (§ 2 Abs. 3 Satz 1 SächsBRKG). Katastrophe ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken (§ 2 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG).

Zur Vorbereitung auf den Eintritt von Katastrophen werden in den Landkreisen und Kreisfreien Städten verschiedene Katastrophenschutzeinheiten nach Vorgabe des § 1 Abs. 1 SächsKatSVO aufgestellt.

Zur Vorbereitung auf den Eintritt von Katastrophen werden gemäß § 1 Abs. 1 Sächs-KatSVO in den Landkreisen und kreisfreien Städten verschiedene Katastrophenschutzeinheiten aufgestellt.

Darüber hinaus nehmen die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend vom Bund ausgestattet und ausgebildet (§ 11 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG). Auf dieser Grundlage werden den mitwirkenden Leistungserbringern Teile der für die Medizinische Task Force (MTF) benötigten Ausstattung vom Bund zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen wird für den rechtlichen Rahmen von Aufstellung, Unterhaltung und Einsatz einschließlich der Teilnahme an Einsatzübungen von Katastrophenschutzeinheiten auf die Abschnitte 5 bis 9 des SächsBRKG und die SächsKatSVO verwiesen.

40 1.2 Allgemeines

Auf der Grundlage der oben genannten Rechtsvorschriften umfasst die Mitwirkung im Katastrophenschutz der Stadt Leipzig als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde (uBRKB) ganz oder teilweise die

- 45 • Übernahme der Trägerschaft über Teilkomponenten der Medizinischen Task Force,
- Rettung, Versorgung und Beförderung Verletzter, Bergung von Verstorbenen
- Vorbereitung und Gefahrenabwehr bei Katastrophen, z. B. Naturkatastrophen, Freisetzung gefährlicher Stoffe und Güter, Umweltgefahren und Seuchen
- Herstellung und Betrieb von Kommunikationssystemen
- 50 • Versorgung der eingesetzten Helfer und der Bevölkerung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln
- Teilnahme an den angeordneten Übungen (§§ 5, 6 KatSchVO)

sofern eine entsprechende Aufforderung durch die uBRKB ergeht.

Die daraus erwachsenden Verpflichtungen sind vom im Katastrophenschutz mitwirkenden Leistungserbringer spätestens 6 Monate nach der Anforderung durch die Stadt Leipzig als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde (uBRKB) zu erfüllen. Innerhalb der Frist von 6 Monaten ist das in der jeweiligen Losbeschreibung (Punkt 1.6 - Losspezifische Festlegungen) enthaltene Personal mit der zugehörigen Qualifikation mindestens in Einfachbesetzung zu stellen. Innerhalb von 12 Monaten ist eine Doppelbesetzung jeder Funktion sicherzustellen, um Vertretungen im Einsatzfall zu gewährleisten.

1.3 Aufgaben im Rahmen der Trägerschaft

Der mitwirkende Leistungserbringer verpflichtet sich zur Übernahme der Trägerschaft über die in der jeweiligen Losbeschreibung (Punkt 1.6 - Losspezifische Festlegungen) jeweils unter Punkt I. benannten Fahrzeuge. Diese bilden Teilkomponenten der **Medizinischen Task Force (Anlage 3-1-2-1, DOKNR VU 22)**.

Aus der Übernahme der Trägerschaft ergeben sich für den mitwirkenden Leistungserbringer insbesondere die Pflichten nach §§ 40 Abs. 2, 62 und 63 SächsBRKG.

Über die genannten Fahrzeuge werden zwischen der Stadt Leipzig und dem mitwirkenden Leistungserbringer Überlassungsvereinbarungen nach den Vorgaben des Freistaates Sachsen abgeschlossen. Daraus ergeben sich für den mitwirkenden Leistungserbringer insbesondere die in der **Anlage 3-1-2-2 (KatS_1.3_Trägerschaft, DOKNR VU 23)** enthaltenen Rechte und Pflichten.

Die Kosten des Aufbaus, der Ausbildung, der Vorhaltung und des Einsatzes der Katastrophenschutzeinheit fallen dem Träger der Einheit (mitwirkender Leistungserbringer) zur Last (§ 67 SächsBRKG). Eine Erstattung von Kosten durch Dritte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 64 ff. SächsBRKG bzw. § 29 des Gesetzes über den Zivildienst und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) v. 25. März 1997.

80 1.4 Einsatzorte/-Gebiete

Der Einsatzbereich der Medizinischen Task Force erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

85 Der Bieter, der seine Mitwirkung im Katastrophenschutz zusagt, stellt durch Vorhaltung von schnellstens verfügbaren Kräften in der Struktur einer Katastrophenschutzeinheit sicher, dass in den erläuterten Fällen innerhalb kurzer Zeit **ohne Beeinträchtigung** der Regelvorhaltung im Rettungsdienst die nachfolgend beschriebenen Kräfte und Mittel herangezogen werden können.

90 1.5 Ausstattung der Katastrophenschutzeinheit in den Losen 1 bis 4

95 1.6 Allgemeines

Jede zugesagte Katastrophenschutzeinheit ist mit nachstehend aufgeführten Einsatzkapazitäten aufzustellen und während der gesamten Laufzeit des Vertrages einsatzbereit zu halten. Über den Einsatz der Katastrophenschutzeinheit entscheidet die Leitstelle (IRLS Leipzig).

Die Einsatzfähigkeit der Einheit wird im Rahmen von Einsatzübungen nach §§ 5, 6 KatSchVO in den dort geregelten Turni überprüft. Diese Überprüfung kann auch im Rahmen größerer Übungen, welche gleichzeitig die Zusammenarbeit mit anderen Kräften der Gefahrenabwehr beinhalten, erfolgen. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn vorangegangene Einsätze bei realen Schadenslagen eine entsprechende Übung und Überprüfung bewirkt haben.

Die Aufstellung und Unterhaltung der Katastrophenschutzeinheit, die Aus- und Fortbildung der einzusetzenden Helfer (siehe § 61 SächsBRKG), die Ausstattung sowie die Organisation der Einheit müssen geeignet sein, mindestens die nachstehenden Kriterien zu erfüllen:

105 1.7 Zeiten zur Herstellung der Einsatzbereitschaft

Die nachstehend angegebenen Fristen für die Herstellung der Einsatzbereitschaft umfassen den Zeitraum von der Auslösung der Alarmierung durch die Leitstelle über das digitale Alarmierungssystem bis zur Meldung der Einsatzbereitschaft nach der Besetzung der Kfz an die Leitstelle. Einsatzbereitschaft liegt vor, wenn die Kfz entsprechend den nachfolgenden Vorgaben ausrückbereit besetzt sind.

115 Herstellung der Einsatzbereitschaft der gesamten Einheit für den überörtlichen Einsatz
innerhalb von 120 Minuten sowie gemäß Weisung der unteren Brandschutz- Rettungsdienst
und Katastrophenschutzbehörde. Für Teileinheiten der Medizinische Task Force, die für
Einsätze innerhalb des Gebietes der IRLS Leipzig eingesetzt werden sollen (Führungsgruppe,
Behandlungsbereitschaft, Dekontaminationszug Verletzte, Logistikzug, Patiententransport-
gruppe) gelten kürzere Zeiten. Die Herstellung der Einsatzbereitschaft der jeweiligen
Teileinheit hat innerhalb von 30 Minuten zu erfolgen.

1.8 Bereitstellung des Personals

Der mitwirkende Leistungserbringer verpflichtet sich, dass in den jeweiligen Losspe-zifischen
Festlegungen (Punkt 1.6) benannte Personal (Helfer im Katastrophenschutz) bereitzustellen.

125 Für die dort benannten Einsatzhelfer ist für den Fall, dass ein geplanter Einsatzhelfer kurzfristig
nicht zur Verfügung steht, je ein Vertreter zu planen (Doppelbesetzung der Funktionen als
Rückfallebene).

Einsatzhelfer im Katastrophenschutz sind Frauen und Männer, die sich gegenüber den
Trägern der Katastrophenschutzeinheiten freiwillig für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit
zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben.

130 Sie können auch aus dienstfreiem Rettungsdienstpersonal bestehen. Sie dürfen nur in einer
Katastrophenschutzeinheit tätig sein, d. h. sie müssen ausschließlich einer
Katastrophenschutzeinheit zugeordnet und dürfen nicht nochmals für eine andere
Katastrophenschutzeinheit geplant werden.

135 Der Träger der Katastrophenschutzeinheit hat unmittelbar nach Errichtung der
Katastrophenschutzeinheit die Mitwirkenden namentlich mit Anschrift, Qualifikation und
Funktion in der Katastrophenschutzeinheit gegenüber der uBRKB zu benennen. Der Träger
der Katastrophenschutzeinheit hat der uBRKB Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
Soweit Engagements mit dem Regelrettungsdienst nicht vereinbar sind, kann die uBRKB
verlangen, dass ein anderer Mitwirkender benannt wird.

140 Die Rechte der Mitwirkenden sind im SächsBRKG im Abschnitt 8 in den §§ 61 ff. geregelt.

1.9 Qualifikation sowie Aus- und Fortbildung des Personals

145 Einsatzhelfer im Katastrophenschutz (Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer,
Rettungssanitäter, Sanitäter, Kraftfahrer, Notarzt) müssen über die erforderliche Qualifikation
verfügen.

Der mitwirkende Leistungserbringer gewährleistet dazu die Qualifikation und die regelmäßige
Aus- und Fortbildung der Einsatzhelfer im Katastrophenschutz gemäß **Anlage 3-1-2-4
(KatS_2.3_Ausbildung, DOKNR VU 25)**.

Die dafür anfallenden Kosten sind vom mitwirkenden Leistungserbringer zu tragen.

150 Der mitwirkende Leistungserbringer erstellt jährlich bis zum 30. Januar einen mit der uBRKB abgestimmten Ausbildungsplan.

1.10 Sicherstellung der Alarmierung

155 Der mitwirkende Leistungserbringer gewährleistet durch eigene organisatorische Maßnahmen die Alarmierung aller Einsatzkräfte der Katastrophenschutzinheit/en.

Der mitwirkende Leistungserbringer hat mindestens die in der **Anlage 3-1-2-3 (KatS_1.4_Gestellung und Ausstattung, DOKNR VU 24)** geforderte Anzahl an Funkmeldeempfängern zur Verfügung zu stellen, über die eine Alarmierung der Katastrophenschutzinheit durch die Leitstelle erfolgt. Die Funkmeldeempfänger müssen der
160 TR BOS entsprechen und kompatibel mit dem Alarmierungssystem der Stadt Leipzig sein.

Damit soll vor allem die schnellstmögliche Herstellung der Einsatzbereitschaft der zum Einsatz vorgesehenen Kräfte und Mittel sowie der Führungskräfte der Katastrophenschutzinheit zur Einleitung weiterer Maßnahmen gewährleistet werden. Der Träger der Einheit hat die weitergehende interne Alarmierung der übrigen Mitwirkenden der Katastrophenschutzinheit
165 sicherzustellen.

Die Kosten der Alarmierungstechnik trägt der mitwirkende Leistungserbringer.

1.11 Anforderungsgerechte Unterbringung der Fahrzeuge und des Personals

170 Der mitwirkende Leistungserbringer betreibt ein Unterkunftsobjekt zur anforderungsgerechten Unterbringung der zur Mitwirkung im Katastrophenschutz bereitgestellten Fahrzeuge, das auch über entsprechende Umkleide-, Sozial- und Schulungsräume für die Einsatzhelfer im Katastrophenschutz verfügt.

Das Unterkunftsobjekt soll sich im Stadtgebiet der Stadt Leipzig befinden und über Telefon verfügen.

175 Gegebenenfalls kann die Unterbringung auf mehrere geeignete Objekte verteilt werden.

1.12 Ausstattung des Personals mit Einsatzbekleidung

Jeder Einsatzhelfer im Katastrophenschutz ist auf Kosten des mitwirkenden Leistungserbringers mit einer einheitlichen Schutzbekleidung auszurüsten. Diese besteht
180 mindestens aus:

- 185
- Schutzhelm,
 - Einsatzbekleidung,
 - Wetterschutzjacke,
 - Sicherheitsstiefel,
 - Koppel,
 - 1 Paar Arbeitshandschuhe,

entsprechend der vom mitwirkenden Leistungserbringer vorzunehmenden Risikobeurteilung.

- 190
- Soweit die Bekleidung keine ausreichende Warnwirkung nach EN 471 oder gleichwertig sicherstellt, ist zusätzlich für jeden Helfer eine Warnweste nach EN 471 oder gleichwertig auf den Fahrzeugen zu verlasten.

1.13 Hauptamtlicher Ansprechpartner

- 195
- Der mitwirkende Leistungserbringer benennt gegenüber der uBRKB einen hauptamtlichen Ansprechpartner, der für die Koordinierung der sich aus der Mitwirkung ergebenden Aufgaben zuständig ist.

Er ist insbesondere zuständig für die ordnungs- und termingerechte Abgabe von Anträgen und Nachweisen, die auf der Grundlage der entsprechenden landes- und bundesrechtlichen Vorschriften zu erstellen sind.

- 200
- Der Ansprechpartner wirkt darüber hinaus im Arbeitskreis „Leistungserbringer und Hilfsorganisationen“ der uBRKB mit.

1.14 Losspezifische Festlegungen

Für die Lose 1 bis 4 werden folgende losspezifischen Festlegungen getroffen:

- 205
- I. Struktur der Teilkomponente der MTF, über die die Trägerschaft übernommen wird
 - II. Anzahl und Qualifikation des Personals der Teilkomponente der MTF
 - III. Stellung von Führungspersonal

1.15 Los 1 – Nord

- 210
- zu I. *Struktur der Teilkomponente der MTF*

Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz im Rahmen der MTF hat der mitwirkende Leistungserbringer die im Folgenden aufgeführten Einheiten nach den Vorgaben des Rahmenkonzeptes (**Anlage 3-1-2-1 „KatS_1.3_MTF“**, **DOKNR VU 22**) einsatzbereit zu halten.

| Fahrzeug | | | |
|------------------|----------|--|--------------------------|
| Bezeichnung | Herkunft | Beladung | Zugehörigkeit in der MTF |
| GW Sanität | Bund | Anlage 3-1-2-5 „KatS_3_GW-San“ (DOKNR VU 26) | Behandlungsbereitschaft |
| GW Sanität | Bund | Anlage 3-1-2-5 „KatS_3_GW-San“ (DOKNR VU 26) | Behandlungsbereitschaft |
| GW Behandlung 2 | Bund | in Beschaffung durch BUND | Behandlungsbereitschaft |
| MTW Behandlung 2 | Bund | in Beschaffung durch BUND | Behandlungsbereitschaft |
| KTW-B | Bund | Anlage 3-1-2-8 „KatS_3_KTWB“ (DOKNR VU 29) | Patiententransportgruppe |
| KdoW | Bund | Anlage 3-1-2-7 „KatS_3_KdoW“ (DOKNR VU 28) | Führungsgruppe |

215

zu II. Anzahl und Qualifikation des Personals der Teilkomponente der MTF

Dem mitwirkenden Leistungserbringer obliegt die Pflicht, die Fahrzeuge nach den folgenden Vorgaben qualitativ und quantitativ mit Personal zu besetzen.

220

Der mitwirkende Leistungserbringer verpflichtet sich, die Besetzung der Fahrzeuge mit Personal gemäß den zahlenmäßigen und qualifikationsbezogenen Festlegungen des Rahmenkonzeptes in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen. Die aktuellen Festlegungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

| Fahrzeug | Führungsausbildung | | | Sanitätsausbildung | | | Sonderausbildung | | gesamt | doppelt | | |
|------------------|--------------------|-----|------|--------------------|-----|---------|------------------|-----|--------|---------|-----------|-----------|
| | VbFü | ZFü | GrFü | | | | Kf | | | | | |
| Bezeichnung | RS | RS | San | RS | San | Notarzt | RS | San | RS | San | | |
| GW Sanität | | | | 2 | | 1 | 1 | 1 | | 1 | 6 | 12 |
| GW Sanität | | | | 2 | | 1 | 1 | 1 | | 1 | 6 | 12 |
| GW Behandlung 2 | | | | | 1 | | | 1 | | 1 | 3 | 6 |
| MTW Behandlung 2 | | 1 | | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | | 9 | 18 |
| KTW - B | | | | | | | 1 | | | 1 | 2 | 4 |
| KdoW | | | | | | | | 1 | | 1 | 2 | 4 |
| | | | | | | | | | | | 28 | 56 |

| | | |
|------|-----|-------------------|
| VbFü | ... | Verbandsführer |
| ZFü | ... | Zugführer |
| GrFü | ... | Gruppenführer |
| RS | ... | Rettungssanitäter |
| San | ... | Sanitäter |
| Kf | ... | Krautfahrer |

225 **zu III. Stellung von Führungspersonal**

Der mitwirkende Leistungserbringer hat bei einer entsprechenden Aufforderung durch die uBRKB maximal eine der folgenden Führungsfunktionen zu stellen:

- 230
- Abteilungsführer MTF
 - Stellv. Abteilungsführer MTF
 - Medizinischer Leiter MTF
 - Führungsassistent Behandlungsbereitschaft

In der Aufforderung regelt die uBRKB, ob die Funktion in Einfach- oder Doppelbesetzung zu stellen ist.

235 **1.16 Los 2 – Ost**

 zu I. *Struktur der Teilkomponente der MTF*

 240 Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz im Rahmen der MTF hat der mitwirkende Leistungserbringer die im Folgenden aufgeführten Einheiten nach den Vorgaben des Rahmenkonzeptes (**Anlage 3-1-2-1 „KatS_1.3_MTF“**, **DOKNR VU 22**) einsatzbereit zu halten.

| Fahrzeug | | | |
|------------------|----------|---|--------------------------|
| Bezeichnung | Herkunft | Beladung | Zugehörigkeit in der MTF |
| GW Sanität | Bund | Anlage 3-1-2-5 „KatS_3_GW-San“ (DOKNR VU 26) | Behandlungsbereitschaft |
| GW Sanität | Bund | Anlage 3-1-2-5 „KatS_3_GW-San“ (DOKNR VU 26) | Behandlungsbereitschaft |
| GW Behandlung 1 | Bund | in Beschaffung durch BUND | Behandlungsbereitschaft |
| MTW Behandlung 1 | Bund | Anlage 3-1-2-9 „KatS_3_MTW-Beh 1“ (DOKNR VU 30) | Behandlungsbereitschaft |
| GW Logistik VE | Bund | in Beschaffung durch BUND | Logistikzug |
| KTW-B | Bund | Anlage 3-1-2-8 „KatS_3_KTWB“ (DOKNR VU 29) | Patiententransportgruppe |

 zu II. *Anzahl und Qualifikation des Personals der Teilkomponente der MTF*

Dem mitwirkenden Leistungserbringer obliegt die Pflicht, die Fahrzeuge nach den folgenden Vorgaben qualitativ und quantitativ mit Personal zu besetzen.

245 Der mitwirkende Leistungserbringer verpflichtet sich, die Besetzung der Fahrzeuge mit Personal gemäß den zahlenmäßigen und qualifikationsbezogenen Festlegungen des Rahmenkonzeptes in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen. Die aktuellen Festlegungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

| Fahrzeug | Führungsausbildung | | | | | Sanitätsausbildung | | | Sonderausbildung | | gesamt | doppelt |
|------------------|--------------------|-----|-----|------|-----|--------------------|----|-----|------------------|-----|-----------|-----------|
| | VbFü | ZFü | | GrFü | | | | | Kf | | | |
| Bezeichnung | RS | RS | San | RS | San | Notarzt | RS | San | RS | San | | |
| GW Sanität | | | | 2 | | 1 | 1 | 1 | | 1 | 6 | 12 |
| GW Sanität | | | | 2 | | 1 | 1 | 1 | | 1 | 6 | 12 |
| GW Behandlung 1 | | | | 1 | | | | 1 | | 1 | 3 | 6 |
| MTW Behandlung 1 | 2 | | | 1 | | 2 | 1 | 2 | | 1 | 9 | 18 |
| GW Logistik VE | | | | | 2 | | | 3 | | 1 | 6 | 12 |
| KTW - B | | | | | | | 1 | | | 1 | 2 | 4 |
| | | | | | | | | | | | 32 | 64 |

| | | |
|------|-----|-------------------|
| VbFü | ... | Verbandsführer |
| ZFü | ... | Zugführer |
| GrFü | ... | Gruppenführer |
| RS | ... | Rettungssanitäter |
| San | ... | Sanitäter |
| Kf | ... | Kraftfahrer |

 250 **zu III. Stellung von Führungspersonal**

Der mitwirkende Leistungserbringer hat bei einer entsprechenden Aufforderung durch die uBRKB maximal eine der folgenden Führungsfunktionen zu stellen:

- 255
- Abteilungsführer MTF
 - Stellv. Abteilungsführer MTF
 - Medizinischer Leiter MTF
 - Führungsassistent Behandlungsbereitschaft

In der Aufforderung regelt die uBRKB, ob die Funktion in Einfach- oder Doppelbesetzung zu stellen ist.

260 **1.17 Los 3 – Süd**

 zu I. *Struktur der Teilkomponente der MTF*

Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz im Rahmen der MTF hat der mitwirkende Leistungserbringer die im Folgenden aufgeführten Einheiten nach den Vorgaben des Rahmenkonzeptes (**Anlage 3-1-2-1 „KatS_1.3_MTF“**, **DOKNR VU 22**) einsatzbereit zu halten.

265

| Fahrzeug | | | |
|---------------------|----------|--|----------------------------------|
| Bezeichnung | Herkunft | Beladung | Zugehörigkeit in der MTF |
| GW Sanität | Bund | Anlage 3-1-2-5 "KatS_3_GW-San" (DOKNR VU 26) | Behandlungsbereitschaft |
| GW Sanität | Bund | Anlage 3-1-2-5 "KatS_3_GW-San" (DOKNR VU 26) | Behandlungsbereitschaft |
| GW Dekon V | Bund | In Planung/ Beschaffung | Dekontaminationszug Verletzte |
| KTW-B | Bund | Anlage 3-1-2-8 KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) | Patiententransportgruppe |
| KTW-B | Bund | Anlage 3-1-2-8 „KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) | Patiententransportgruppe |
| GW Versorgung + FKH | Land | Anlage 3-1-2-6 "KatS_3_GW-V" (DOKNR VU 27) | |

 zu II. *Anzahl und Qualifikation des Personals der Teilkomponente der MTF*

Dem mitwirkenden Leistungserbringer obliegt die Pflicht, die Fahrzeuge nach den folgenden Vorgaben qualitativ und quantitativ mit Personal zu besetzen.

270

Der mitwirkende Leistungserbringer verpflichtet sich, die Besetzung der Fahrzeuge mit Personal gemäß den zahlenmäßigen und qualifikationsbezogenen Festlegungen des Rahmenkonzeptes in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen. Die aktuellen Festlegungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

| Fahrzeug | Führungsausbildung | | | Sanitätsausbildung | | | Sonderausbildung | | gesamt | doppelt | | |
|---------------------|--------------------|-----|------|--------------------|-----|---------|------------------|-----|--------|---------|-----------|-----------|
| | VbFü | ZFü | GrFü | | | | Kf | | | | | |
| Bezeichnung | RS | RS | San | RS | San | Notarzt | RS | San | RS | San | | |
| GW Sanität | | | | 2 | | 1 | 1 | 1 | | 1 | 6 | 12 |
| GW Sanität | | | | 2 | | 1 | 1 | 1 | | 1 | 6 | 12 |
| GW Dekon V | | | | 2 | | | 1 | 2 | | 1 | 6 | 12 |
| KTW - B | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| KTW - B | | | | | | | 1 | | | 1 | 2 | 4 |
| GW Versorgung + FKH | | | | | | | | 2 | | 1 | 3 | 6 |
| | | | | | | | | | | | 25 | 50 |

| | | |
|------|-----|-------------------|
| VbFü | ... | Verbandsführer |
| ZFü | ... | Zugführer |
| GrFü | ... | Gruppenführer |
| RS | ... | Rettungssanitäter |
| San | ... | Sanitäter |
| Kf | ... | Kraftfahrer |

275

zu III. Stellung von Führungspersonal

Der mitwirkende Leistungserbringer hat bei einer entsprechenden Aufforderung durch die uBRKB maximal eine der folgenden Führungsfunktionen zu stellen:

280

- Abteilungsführer MTF
- Stellv. Abteilungsführer MTF
- Medizinischer Leiter MTF
- Führungsassistent Behandlungsbereitschaft

In der Aufforderung regelt die uBRKB, ob die Funktion in Einfach- oder Doppelbesetzung zu stellen ist.

285

1.18 Los 4 – West

zu I. Struktur der Teilkomponente der MTF

Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz im Rahmen der MTF hat der mitwirkende Leistungserbringer die im Folgenden aufgeführten Einheiten nach den Vorgaben des Rahmenkonzeptes (**Anlage 3-1-2-1 „KatS_1.3_MTF“, DOKNR VU 22**) einsatzbereit zu halten.

| Fahrzeug | | | |
|-------------|----------|--|-------------------------------|
| Bezeichnung | Herkunft | Beladung | Zugehörigkeit in der MTF |
| FüKW | Bund | In Planung/ Beschaffung | Führungsgruppe |
| GW Sanität | Bund | Anlage 3-1-2-5 „KatS_3_GW-San“ (DOKNR VU 26) | Behandlungsbereitschaft |
| GW Dekon EV | Bund | In Planung/ Beschaffung | Dekontaminationszug Verletzte |
| MTW Dekon V | Bund | In Planung/ Beschaffung | Dekontaminationszug Verletzte |
| KTW-B | Bund | Anlage 3-1-2-8 „KatS_3_KTWB“ (DOKNR VU 29) | Dekontaminationszug Verletzte |
| KTW-B | Bund | Anlage 3-1-2-8 "KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) | Dekontaminationszug Verletzte |

zu II. Anzahl und Qualifikation des Personals der Teilkomponente der MTF

Dem mitwirkenden Leistungserbringer obliegt die Pflicht, die Fahrzeuge nach den folgenden Vorgaben qualitativ und quantitativ mit Personal zu besetzen.

Der mitwirkende Leistungserbringer verpflichtet sich, die Besetzung der Fahrzeuge mit Personal gemäß den zahlenmäßigen und qualifikationsbezogenen Festlegungen des Rahmenkonzeptes in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen. Die aktuellen Festlegungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

| Fahrzeug | Führungsausbildung | | | Sanitätsausbildung | | | Sonderausbildung | | gesamt | doppelt | | |
|-------------|--------------------|-----|------|--------------------|-----|---------|------------------|-----|--------|---------|-----------|-----------|
| | VbFü | ZFü | GrFü | | | | Kf | | | | | |
| Bezeichnung | RS | RS | San | RS | San | Notarzt | RS | San | RS | San | | |
| GW Sanität | | | | 2 | | 1 | 1 | 1 | | 1 | 6 | 12 |
| FüKW | | 1 | | 1 | | | | | | 1 | 3 | 6 |
| GW Dekon EV | | | | 2 | | | | 3 | | 1 | 6 | 12 |
| MTW Dekon V | | | | 2 | | | | 6 | | 1 | 9 | 18 |
| KTW - B | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| KTW - B | | | | | | | 1 | | | 1 | 2 | 4 |
| | | | | | | | | | | | 28 | 56 |

| | | |
|------|-----|-------------------|
| VbFü | ... | Verbandsführer |
| ZFü | ... | Zugführer |
| GrFü | ... | Gruppenführer |
| RS | ... | Rettungssanitäter |
| San | ... | Sanitäter |
| Kf | ... | Krautfahrer |

zu III. Stellung von Führungspersonal

305 Der mitwirkende Leistungserbringer hat bei einer entsprechenden Aufforderung durch die uBRKB maximal eine der folgenden Führungsfunktionen zu stellen:

- Abteilungsführer MTF
- Stellv. Abteilungsführer MTF
- Medizinischer Leiter MTF
- 310 • Führungsassistent Behandlungsbereitschaft

In der Aufforderung regelt die uBRKB, ob die Funktion in Einfach- oder Doppelbesetzung zu stellen ist.

2 Mindestanforderungen an eine wertbare Mitwirkung bei der Bewältigung von Großschadenslagen in der Form einer SEG:

2.1 Rechtsgrundlagen SEG

Nach § 35 Abs. 1 SächsBRKG und § 10 SächsLRettDPVO hat die Stadt Leipzig neben der rettungsdienstlichen Regelversorgung auch die rettungsdienstliche Versorgung bei einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten – sogenannten Großschadenslagen – durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen.

Bei einer Schadenslage mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten (Großschadensereignis) handelt es sich um ein örtlich begrenztes Ereignis unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer Anzahl an Verletzten oder Erkrankten, die vom Regelrettungsdienst nicht so versorgt werden können, dass eine vitale Gefährdung oder schwere gesundheitliche Folgeschäden durch Behandlungsverzug abgewehrt werden können. Allgemeines Kriterium ist ein deutliches Missverhältnis zwischen Behandlungsbedarf und Behandlungskapazität der verfügbaren Kräfte des Regelrettungsdienstes und damit der Notwendigkeit, vor Ort zunächst nicht mehr nach den Regeln der Individualmedizin, sondern nach denen der Katastrophenmedizin vorzugehen, bis ein ausgewogenes Verhältnis wiederhergestellt ist.

Nach § 12 SächsBRKG sind für die Bewältigung von Großschadenereignissen als öffentliche Notstände Schnell-Einsatz-Gruppen aufzustellen, **die aus den Mitteln des Katastrophenschutzes zu bilden sind.**

Der Bieter, der seine Mitwirkung zusagt, stellt durch Vorhaltung von schnellstens verfügbaren Kräften in der Struktur einer Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG) sicher, dass bei Schadenslagen mit einer großen Anzahl von Verletzten und Erkrankten innerhalb kurzer Zeit **zusätzlich zur** Regelvorhaltung im Rettungsdienst geeignete Kräfte und Mittel für die Bewältigung dieses Ereignisses herangezogen werden können. Soweit nachfolgend die technisch-personelle Ausstattung der SEG beschrieben ist, sind diese Mittel aus den Ressourcen der Katastrophenschutzeinheiten und Leistungserbringer zu gewinnen.

2.2 Einzelaufgaben, Ausstattung der SEG, Alarmierung

In allen Losen ist je eine SEG mit nachstehend aufgeführter Einsatzkapazität aufzustellen und während der gesamten Laufzeit des Vertrages einsatzbereit zu halten. Über den Einsatz der SEG entscheidet die Leitstelle auf Anforderung durch den örtlichen Einsatzleiter oder nach Meldebild. Die SEG ist jeweils aus den Ressourcen der Katastrophenschutzeinheiten und Leistungserbringer heraus zu bilden.

Die Schnelleinsatzgruppen kommen grundsätzlich nur im Zuständigkeitsbereich der Stadt Leipzig sowie in direkt benachbarten Gebietskörperschaften zum Einsatz. Soweit die Kräfte und Mittel für die Bewältigung des Ereignisses nicht ausreichen, werden Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Einheiten aus anderen Kreisen bzw. kreisfreien Städten hinzugezogen.

Am Einsatzort ist die SEG der örtlichen Einsatzleitung unterstellt. Die medizinische Abschnittsleitung besteht aus dem Leitenden Notarzt und dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst. Die Einsatzleitung ist gegenüber den Einsatzkräften weisungsbefugt.

Die Einsatzfähigkeit der Einheit wird im Rahmen einer Einsatzübung, die von der Stadt Leipzig angesetzt wird, einmal im Kalenderjahr überprüft. Diese Überprüfung kann auch im Rahmen größerer Übungen, welche gleichzeitig die Zusammenarbeit mit anderen Kräften der Gefahrenabwehr beinhalten, erfolgen. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn vorangegangene Einsätze bei realen Schadenslagen eine entsprechende Übung und Überprüfung bewirkt haben.

Die Aufstellung und Unterhaltung der SEG, die Aus- und Fortbildung der einzusetzenden Helfer, die Ausstattung sowie die Organisation der SEG müssen geeignet sein, mindestens die nachstehenden Kriterien zu erfüllen:

2.3 Aufgaben der SEG

- Unterstützung des Regelrettungsdienstes bei der Erstversorgung von Patienten,
- Einrichtung und Betrieb einer Patientenablage,
- Ausbau der Patientenablage zum Behandlungsplatz
- Abtransport von Patienten unter fachlicher Betreuung.

2.4 Zeiten zur Herstellung der Einsatzbereitschaft

Die Zeit für die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Schnelleinsatzgruppe beträgt 30 Minuten. Dies umfasst den Zeitraum von der Auslösung der Alarmierung durch die Leitstelle über das digitale Alarmierungssystem bis zur Meldung der Einsatzbereitschaft nach der Besetzung der Rettungsmittel an die Leitstelle.

2.5 Stärke und Gliederung der SEG

Die Stärke und Gliederung der SEG ergibt sich für die einzelnen Lose wie folgt:

2.6 Los 1 - Nord:

Struktur der Schnelleinsatzgruppe Sanität

Die Schnelleinsatzgruppe Sanität ist folgendermaßen zu strukturieren:

| Fahrzeug | | |
|-------------|-------------|--|
| Bezeichnung | Herkunft | Beladung |
| GW Sanität | Bund | Anlage 3-1-2-5 "KatS_3_GW-San" (DOKNR VU 26) |
| KTW-B | Bund | Anlage 3-1-2-8 "KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) |
| KTW-B | Eigenmittel | Anlage 3-1-2-8 "KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) |
| KTW-B | Eigenmittel | Anlage 3-1-2-8 "KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) |

390 Die Fahrzeuge können auch aus dem Bestand anderer in diesen Ausschreibungsunterlagen geregelten Aufgaben des zugehörigen Loses entnommen werden, wenn die Fahrzeuge den Anforderungen entsprechen und diese Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Bereitstellung der Fahrzeuge für den Katastrophenschutz hat Vorrang.

395 Anzahl und Qualifikation des Personals der Schnelleinsatzgruppe Sanität

Der mitwirkende Leistungserbringer verpflichtet sich, die Besetzung der Fahrzeuge Schnelleinsatzgruppe Sanität wie folgt sicherzustellen:

| Fahrzeug | VbFü | ZFü | | GrFü | | | | | Kf | | gesamt | doppelt |
|-------------|------|-------------------|-----|------|-----|---------|----|-----|----|-----|-----------|-----------|
| Bezeichnung | RS | RS | San | RS | San | Notarzt | RS | San | RS | San | | |
| GW Sanität | | | | 2 | | 1 | 1 | 1 | | 1 | 6 | 12 |
| KTW - B | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| KTW - B | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| KTW - B | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| | | | | | | | | | | | 12 | 24 |
| VbFü | ... | Verbandsführer | | | | | | | | | | |
| ZFü | ... | Zugführer | | | | | | | | | | |
| GrFü | ... | Gruppenführer | | | | | | | | | | |
| RS | ... | Rettungssanitäter | | | | | | | | | | |
| San | ... | Sanitäter | | | | | | | | | | |
| Kf | ... | Kraffahrer | | | | | | | | | | |

400 **2.7 Los 2 - Ost:**
Struktur der Schnelleinsatzgruppe Sanität

Die Schnelleinsatzgruppe Sanität ist folgendermaßen zu strukturieren:

| Fahrzeug | | |
|-------------|-------------|--|
| Bezeichnung | Herkunft | Beladung |
| GW Sanität | Bund | Anlage 3-1-2-5 "KatS_3_GW-San" (DOKNR VU 26) |
| KTW-B | Bund | Anlage 3-1-2-8 "KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) |
| KTW-B | Eigenmittel | Anlage 3-1-2-8 "KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) |
| KTW-B | Eigenmittel | Anlage 3-1-2-8 "KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) |

405 Die Fahrzeuge können auch aus dem Bestand anderer in diesen Ausschreibungsunterlagen geregelten Aufgaben des zugehörigen Loses entnommen werden, wenn die Fahrzeuge den Anforderungen entsprechen und diese Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Bereitstellung der Fahrzeuge für den Katastrophenschutz hat Vorrang.

Anzahl und Qualifikation des Personals der Schnelleinsatzgruppe Sanität

410 Der mitwirkende Leistungserbringer verpflichtet sich, die Besetzung der Fahrzeuge Schnelleinsatzgruppe Sanität wie folgt sicherzustellen:

| Fahrzeug | VbFü | ZFü | | | GrFü | | Notarzt | | | Kf | | gesamt | doppelt |
|------------|------|-----|----|-----|------|-----|---------|----|-----|----|-----------|-----------|---------|
| | | RS | RS | San | RS | San | RS | RS | San | RS | San | | |
| GW Sanität | | | | | 2 | | 1 | 1 | 1 | | 1 | 6 | 12 |
| KTW - B | | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| KTW - B | | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| KTW - B | | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| | | | | | | | | | | | 12 | 24 | |

| | | |
|------|-----|-------------------|
| VbFü | ... | Verbandsführer |
| ZFü | ... | Zugführer |
| GrFü | ... | Gruppenführer |
| RS | ... | Rettungssanitäter |
| San | ... | Sanitäter |
| Kf | ... | Kraftfahrer |

2.8 Los 3 - Süd:

415 Struktur der Schnelleinsatzgruppe Sanität

Die Schnelleinsatzgruppe Sanität ist folgendermaßen zu strukturieren:

| Fahrzeug | | |
|-------------|-------------|--|
| Bezeichnung | Herkunft | Beladung |
| GW Sanität | Bund | Anlage 3-1-2-5 "KatS_3_GW-San" (DOKNR VU 26) |
| KTW-B | Bund | Anlage 3-1-2-8 "KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) |
| KTW-B | Bund | Anlage 3-1-2-8 "KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) |
| KTW-B | Eigenmittel | Anlage 3-1-2-8 "KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) |

420 Die Fahrzeuge können auch aus dem Bestand anderer in diesen Ausschreibungsunterlagen geregelten Aufgaben des zugehörigen Loses entnommen werden, wenn die Fahrzeuge den Anforderungen entsprechen und diese Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Bereitstellung der Fahrzeuge für den Katastrophenschutz hat Vorrang.

Anzahl und Qualifikation des Personals der Schnelleinsatzgruppe Sanität

425 Der mitwirkende Leistungserbringer verpflichtet sich, die Besetzung der Fahrzeuge Schnelleinsatzgruppe Sanität wie folgt sicherzustellen:

| Fahrzeug | VbFü | ZFü | | GrFü | | Kf | | | gesamt | doppelt | | |
|-------------|------|-------------------|-----|------|-----|---------|----|-----|--------|-----------|-----------|----|
| Bezeichnung | RS | RS | San | RS | San | Notarzt | RS | San | RS | San | | |
| GW Sanität | | | | 2 | | 1 | 1 | 1 | | 1 | 6 | 12 |
| KTW - B | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| KTW - B | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| KTW - B | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| | | | | | | | | | | 12 | 24 | |
| VbFü | ... | Verbandsführer | | | | | | | | | | |
| ZFü | ... | Zugführer | | | | | | | | | | |
| GrFü | ... | Gruppenführer | | | | | | | | | | |
| RS | ... | Rettungssanitäter | | | | | | | | | | |
| San | ... | Sanitäter | | | | | | | | | | |
| Kf | ... | Kraffahrer | | | | | | | | | | |

2.9 Los 4 - West:

Struktur der Schnelleinsatzgruppe Sanität

430 Die Schnelleinsatzgruppe Sanität ist folgendermaßen zu strukturieren:

| Fahrzeug | | |
|-------------|-------------|--|
| Bezeichnung | Herkunft | Beladung |
| GW Sanität | Bund | Anlage 3-1-2-5 "KatS_3_GW-San" (DOKNR VU 26) |
| KTW-B | Bund | Anlage 3-1-2-8 "KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) |
| KTW-B | Bund | Anlage 3-1-2-8 "KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) |
| KTW-B | Eigenmittel | Anlage 3-1-2-8 "KatS_3_KTWB" (DOKNR VU 29) |

Die Fahrzeuge können auch aus dem Bestand anderer in diesen Ausschreibungsunterlagen geregelten Aufgaben des zugehörigen Loses entnommen werden, wenn die Fahrzeuge den Anforderungen entsprechen und diese Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Bereitstellung der Fahrzeuge für den Katastrophenschutz hat Vorrang.

435

Anzahl und Qualifikation des Personals der Schnelleinsatzgruppe Sanität

Der mitwirkende Leistungserbringer verpflichtet sich, die Besetzung der Fahrzeuge Schnelleinsatzgruppe Sanität wie folgt sicherzustellen:

| Fahrzeug | VbFü | ZFü | | | GrFü | | Kf | | | gesamt | doppelt | | |
|------------|------|-------------------|----|-----|------|-----|---------|----|-----|--------|-----------|-----------|-----|
| | | RS | RS | San | RS | San | Notarzt | RS | San | | | RS | San |
| GW Sanität | | | | | 2 | | 1 | 1 | 1 | | 1 | 6 | 12 |
| KTW - B | | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| KTW - B | | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| KTW - B | | | | | 1 | | | | | | 1 | 2 | 4 |
| | | | | | | | | | | | 12 | 24 | |
| VbFü | ... | Verbandsführer | | | | | | | | | | | |
| ZFü | ... | Zugführer | | | | | | | | | | | |
| GrFü | ... | Gruppenführer | | | | | | | | | | | |
| RS | ... | Rettungssanitäter | | | | | | | | | | | |
| San | ... | Sanitäter | | | | | | | | | | | |
| Kf | ... | Kraftfahrer | | | | | | | | | | | |

440

2.10 Erläuterung zur Bereitstellung und Ausstattung der Fahrzeuge:

Der mitwirkende Leistungserbringer stellt aus den unter Nr. 1.6 (Losspezifische Festlegungen) benannten Fahrzeugen und dem benannten Personal Schnelleinsatzgruppen auf.

445 Dazu können Fahrzeuge und Personal aus den Ressourcen der MTF genutzt werden.

Nicht aus Ressourcen der MTF verfügbare Fahrzeuge sind durch den mitwirkenden Leistungserbringer bereitzustellen. Die Fahrzeuge können gebraucht sein, müssen aber den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, technisch betriebssicher, zugelassen und versichert sein. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Leistungserbringer zu tragen.

450 Spezielle Anforderungen an die Fahrzeuge werden in der **Anlage 3-1-2-3 (KatS_1.4_Gestellung und Ausstattung, DOKNR VU 24)** beschrieben.

2.11 Alarmierung

455 Der mitwirkende Leistungserbringer gewährleistet durch eigene organisatorische Maßnahmen die Alarmierung aller Einsatzkräfte gemäß deren vorgesehener Einsatzaufgabe in der SEG. Der Bieter hat für die SEG mindestens 12 digitale Meldeempfänger zur Verfügung zu stellen, über die eine Alarmierung der SEG durch die Leitstelle erfolgt. Damit sollen insbesondere die schnellstmögliche Herstellung der Einsatzbereitschaft der zur Unterstützung der Erstversorgung vorgesehenen Kräfte und Mittel gewährleistet sowie Führungskräfte der SEG
460 zur Einleitung weiterer erforderlicher Maßnahmen alarmiert werden. Die Kosten für die bereitgestellte Alarmierungstechnik sowie darüber hinaus anfallende Aufwendungen für die Alarmierung hat der mitwirkende Leistungserbringer zu tragen.

2.12 Kosten

465 Die Mitwirkung in SEG ist ehrenamtlich. Kosten der Aufstellung, Vor- und Unterhaltung der SEG fallen dem Mitwirkenden zur Last.

3 Mindestanforderungen an eine wertbare Mitwirkung in einer Führungsgruppe Sanitätswesen und Betreuung gemäß § 49 Abs. 5 SächsBRKG

470

Nach § 35 Abs. 1 SächsBRKG und § 9 SächsLRettDPVO hat der Träger neben der rettungsdienstlichen Regelversorgung auch die rettungsdienstliche Versorgung bei einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten – sogenannte Großschadenslagen – durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen. Insoweit gelten die Ausführungen unter Nr. 1.4 der **Anlage 4-1 (Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil, DOKNR VU 34)** zum Vorliegen eines Großschadensereignisses entsprechend.

475

Nach § 49 Abs. 5 SächsBRKG veranlassen die Träger des Rettungsdienstes bei Großschadensereignissen die Bildung einer Rettungsdiensteinsatzleitung am Einsatzort, die aus dem Leitenden Notarzt, dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und dem erforderlichen Hilfspersonal besteht. Auf dieser Grundlage sollen nach der Organisationsentscheidung der Stadt Leipzig Unterstützungseinheiten für die örtliche Einsatzleitung (FüGr San/Bt) gebildet werden, die den Einsatzleiter bei der Wahrnehmung von Führungsaufgaben an größeren Schadensstellen unterstützt.

480

Der Bieter, der seine Bereitschaft zur Mitwirkung entsprechend **Nr. 2.1.1 der Anlage 3-1 (Zuschlagskriterien, DOKNR VU 18)** nachweist, stellt durch Vorhaltung von schnellstens verfügbaren Kräften in der Struktur einer FüGr San/Bt sicher, dass bei Schadenslagen mit einer großen Anzahl von Verletzten und Erkrankten innerhalb kurzer Zeit zusätzlich zur Regelvorhaltung im Rettungsdienst geeignete Kräfte und Mittel für die Bewältigung dieses Ereignisses herangezogen werden können.

485

490

3.1 Einzelaufgaben, Alarmierung, Zusammensetzung

In den Losen ist je eine FüGr San/Bt mit nachstehend aufgeführter Einsatzkapazität aufzustellen und während der gesamten Laufzeit des Vertrages einsatzbereit zu halten. Über den Einsatz der FüGr San/BT entscheidet die Leitstelle auf Anforderung durch den örtlichen Einsatzleiter oder nach Meldebild.

495

Der Einsatzbereich der FüGr San/Bt erstreckt sich auf den Rettungsdienstbereich des Trägers (gesamtes Stadtgebiet).

Die Aufstellung und Unterhaltung der FüGr San/Bt, die Aus- und Fortbildung der einzusetzenden Helfer, die Ausstattung sowie die Organisation der FüGr San/Bt müssen geeignet sein, mindestens die nachstehenden Kriterien zu erfüllen:

500

3.2 Aufgaben der FÜGr San/Bt

505 Die FÜGr San/Bt führt taktische Einheiten von mehreren SEGs. Sie nimmt auf Weisung der Einsatzleitung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Führungsunterstützung für LNA und OrgL RD
- Abschnittsleitung bei komplexen rettungsdienstlichen Einsätzen,
- Mitwirkung als Führungsassistent in einer Einsatzleitung,
- 510 ▪ Mitwirkung bei der Leitung eines Behandlungsplatzes sowie von
- Betreuungs- oder Dekontaminationsplätzen,
- Aufrechterhaltung der Kommunikation zur übergeordneten Führungseinrichtung und Führung beim Verlegen von Einheiten

515 3.3 Zeiten zur Herstellung der Einsatzbereitschaft

Die nachstehend angegebenen Fristen für die Herstellung der Einsatzbereitschaft umfassen den Zeitraum von der Auslösung der Alarmierung durch die Leitstelle über das digitale Alarmierungssystem bis zur Meldung der Einsatzbereitschaft nach der Besetzung der Rettungsmittel an die Leitstelle.

520

3.4 Alarmierung

Der mitwirkende Leistungserbringer gewährleistet durch eigene organisatorische Maßnahmen die Alarmierung aller Einsatzkräfte gemäß deren vorgesehener Einsatzaufgabe in der FÜGr San/Bt. Der Bieter hat für die FÜGr San/Bt digitale Funkmeldeempfänger nach TR-BOS zur Verfügung zu stellen, über die eine Alarmierung der FÜGr San/Bt durch die Leitstelle erfolgt. 525 Die Zahl richtet sich nach der ausgewiesenen Besetzungszahl (Einfachbesetzung). Die Kosten für die bereitgestellte Alarmierungstechnik sowie darüber hinaus anfallende Aufwendungen für die Alarmierung hat der mitwirkende Leistungserbringer zu tragen.

3.5 Kosten

530 Die Mitwirkung in FÜGr San/Bt ist ehrenamtlich. Kosten der Aufstellung, Vor- und Unterhaltung der FÜGr San/Bt fallen dem Mitwirkenden zur Last. Davon ausgenommen sind Anschaffungskosten für Gegenstände, die dem Mitwirkenden nach der vorstehenden Beschreibung gestellt werden. Kosten eines Einsatzes der FÜGr San/Bt zur Bewältigung eines Großschadensereignisses werden nach Maßgabe des § 21 SächsGemO entschädigt.

535

3.6 Stärke und Gliederung der FüGr San/Bt in den Losen 1 bis 4

Herstellung der Einsatzbereitschaft innerhalb von 30 Minuten für

| Lose 1 bis 4 | Fahrzeug | | Besetzung | | |
|--|--|--------------------------------------|----------------|--------------------|-----------|
| | Kategorie | Herkunft | Zug- führer | Gruppen- führer | Helfer |
| Führungsgruppe Sanitätswesen und Betreuung | 1 Mehrzweckfahrzeu g/Einsatzleitwagen (MZF/ELW) | Mitwirkender (Leistungserbringer) | 1 (2)* | 1 (2)* | 2 (4)* |

540 *) Einschließlich Doppelbesetzung der Funktionen (bei Neuaufnahme der Mitwirkung zu
gewährleisten binnen 12 Monaten nach Aufforderung): Für die benannten Einsatzkräfte ist für
den Fall, dass eine geplante Einsatzkraft nicht zur Verfügung steht, je ein Vertreter zu planen.

545 Das in der vorstehenden Tabelle bezeichnete Fahrzeug ist in den Losen 1 bis 4 jeweils **vom**
mitwirkenden **Leistungserbringer selbst zu stellen**. Das Fahrzeug kann gebraucht sein,
muss aber den gesetzlichen Mindeststandards entsprechen, technisch betriebssicher,
zugelassen und versichert sein. Es ergeben sich nachfolgende Anforderungen an die
Ausstattung:

- 550 ▪ Fahrzeug zum Transport von mindestens 4 Personen einschließlich Fahrer,
- Zusatzstandheizung,
- Funkausstattung mit jeweils 4 Fahrzeug- sowie 3 Handsprechfunkgeräten für digitalen
BOS-Funk,
- 4 Funkmeldeempfänger nach TR-BOS,
- Sondersignalanlage nach StVZO,
- 1 Warnweste nach EN 471 oder gleichwertig in der Farbe reinweiß (RAL 9010) ohne
Beschriftung,
- 555 ▪ 200 Anhängerkarten für Verletzte/Kranke einschließlich Suchdienstkarte.

4 Nachweis hinreichende Mitwirkung im System „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ gemäß § 35 Abs. 2 SächsBRKG

560

Die Voraussetzungen für eine Wertung der „Mitwirkung im System OrgL“ sind erfüllt, wenn der Bieter seine **Mitwirkungsabsicht im System OrgL im Zuständigkeitsbereich der Stadt Leipzig rechtsverbindlich erklärt.**

Nachweis der erforderlichen Mitwirkungsabsicht:

565

Rechtsverbindliche Erklärung des Bieters gemäß **Formular „Zusage Ehrenamtliches Engagement“ (Anlage 3-1-3, DOKNR VU 32)**, dass er unverzüglich, spätestens innerhalb eines Zeitraums von **sechs Monaten nach Erteilung des Zuschlags**, in dem im nachfolgenden unter Nr. 4.1 ff. beschriebenen Umfang im „System Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ mitwirken und dass er diese Mitwirkung für die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird

570

4.1 Mitwirkung im System „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ gemäß § 35 Abs. 2 SächsBRKG

575

Gemäß § 35 Abs. 2 SächsBRKG koordiniert der Leitende Notarzt (LNA) die ärztliche Versorgung bei Großschadensereignissen. Er wird dabei durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) unterstützt. Beide sind **ehrenamtlich** tätig. Organisatorische Leiter Rettungsdienst sind im Rettungsdienst erfahrene Notfallsanitäter/Rettungsassistenten, die eine Zusatzausbildung durchlaufen haben, die ihnen besondere Kenntnisse für die Bewältigung ihrer organisatorischen und taktischen Aufgaben vermittelt hat. Sie werden auf Vorschlag eines mitwirkenden Leistungserbringers von der Stadt Leipzig bestellt.

580

585

In Erfüllung seiner Aufgabe nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und § 35 Abs. 1 SächsBRKG hat die Stadt Leipzig vorgesehen, für seinen Rettungsdienstbereich zur Bewältigung von Großschadensereignissen ein flächendeckendes OrgL-System nach Dienstplan einzurichten.

590

Bieter, die im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Ehrenamtliches Engagement – LA 1“ ihre Mitwirkung im Ehrenamtlichen System „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ (OrgL) zusagen, haben die Erfüllung der nachfolgend erläuterten inhaltlichen Mindestanforderungen nach den nachfolgenden Vorgaben zu erfüllen.

595

4.2 Sachliche und personelle Mindestanforderungen der Mitwirkung im OrgL-System der Stadt Leipzig

600 Allgemeine Mindestanforderungen zur Bestellung eines OrgL RD sowie dessen Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus der Dienstordnung OrgL RD. Diese wird gemäß **Anlage 4-1-37 (Dienstordnung OrgL RD, DOKNR VU 71)** geregelt.

605 Der vom mitwirkenden Leistungserbringer der Stadt gegenüber vorgeschlagene OrgL wird von der Stadt bestellt, soweit er die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt. Eine Entbindung eines OrgL von seinem Ehrenamt ist nur unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 SächsGO oder bei Wegfall der sachlichen Bestellungs Voraussetzungen (Absätze 1 bis 5) möglich.

4.3 Aufgaben und Pflichten/Fortbildung des OrgL (losübergreifend)

- 610
- regelmäßige themenbezogene Fort- bzw. Weiterbildung – mindestens 24 h im Kalenderjahr
 - Teilnahme an den Treffen der Gruppe der OrgL (Erfahrungsaustausch, feed-back-Gespräche mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst) – halbjährlich. Der damit verbundene Zeitaufwand beläuft sich auf ca. 8 Stunden im Jahr.
 - 615 ▪ Alarmierungszeit: maximal 10 Minuten Einsatzbereitschaft (Ausrückbereitschaft) ab Alarmierung

620 4.4 Sachmittelausstattung (alle Lose)

Die vom mitwirkenden Leistungserbringer zu stellende Sachmittelausstattung erfolgt gemäß **Anlage 4-1-37 (Dienstordnung OrgL RD, DOKNR VU 71)**. Der mitwirkende Leistungserbringer stellt ein Einsatzfahrzeug nebst Ausstattung (DIN 14 507 Teil 5, oder gleichwertig, mit Digitalfunk).

625

4.5 Kosten (alle Lose)

Die Mitwirkung im OrgL-System ist ehrenamtlich. Aus der Mitwirkung im OrgL-System entstehende Kosten fallen dem Mitwirkenden zur Last. Kosten, die dem mitwirkenden Leistungserbringer aus einem Einsatz eines OrgL entstehen, werden nach Maßgabe des § 21 SächsGemO von der Stadt erstattet/entschädigt werden.

630

4.6 Organisation des OrgL-Systems

635 Die im LNA-/OrgL RD-System eingebundenen OrgL RD decken zusammen einen ununterbrochenen 24-h-Bereitschaftsdienst nach Dienstplan ab. D. h. ein OrgL RD muss stets Bereitschaftsdienst versehen und im Bedarfsfall nach Alarmierung tätig werden. Im Jahr sind damit im Durchschnitt 8.766 Bereitschaftsstunden durch die Gruppe der OrgL RD abzudecken. Auf jeden Rettungswachenbereich entfallen 1/5 der Jahresstunden, im Durchschnitt 1.752
640 Stunden, für die der mitwirkende Leistungserbringer Sorge zu tragen hat, dass OrgL RD einsatzbereit abrufbar sind. Für die Abdeckung der Bereitschafts- und Einsatzzeiten darf nur dienstfreies Personal geplant und eingesetzt werden. Die Bereitschafts- und Einsatzzeiten sind im Wochen-Turnus jeweils zwischen den mitwirkenden Leistungserbringern der 4 Rettungswachenbereiche wechselnd.

645 Die mitwirkenden Leistungserbringer sichern die OrgL-Dienste in der folgenden Reihenfolge, beginnend mit dem 1. mitwirkenden Leistungserbringer, ab: Die Branddirektion erstellt einen Jahresdienstplan für die OrgL RD und versendet ihn im Dezember des Vorjahres an alle Mitwirkenden im System.

Die Reihenfolge der OrgL RD Dienste ist wie folgt: Los 1, Los 2, Los 3, Los 4 und die
650 Berufsfeuerwehr. Am 1. Juli 2022 besetzt Los 1 den OrgL Dienst bis zum Montagmorgen, danach übernimmt Los 2 etc.

Für die Abdeckung der Bereitschafts- und Einsatzzeiten darf nur dienstfreies Personal geplant und eingesetzt werden. Dazu müssen die mitwirkenden Leistungserbringer der Stadt Leipzig eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Notfallsanitäter/Rettungsassistenten vorschlagen,
655 die dann gemäß § 35 Abs. 2 SächsBRKG von der Stadt Leipzig bestellt werden. Die ausreichende Anzahl qualifizierter OrgL bemisst sich nach den jährlich abzudeckenden Bereitschaftsstunden.

Die mitwirkenden Leistungserbringer stellen während der gesamten Vertragslaufzeit die Absicherung einer durchgängigen Bereitschaft innerhalb der Alarmierungszeit sicher.